

Verordnung

betreffend den

Bezug von Kaffeekarten.

Nach der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Juli 1916, B. 2868/14, darf vom 9. Juli 1916 an Kaffee an Verbraucher nur gegen amtliche Kaffeekarten abgegeben werden. Die Kaffeekarte gilt für eine Person im Alter über 4 Jahre und lautet auf eine abgemessene Verbrauchsmenge von $\frac{1}{2}$ kg. Beim Ankauf von Kaffee hat der Verkäufer von der Anweisart die der bezogenen Menge entsprechende Anzahl von Abschnitten abzutrennen.

Neue Haushaltungsvorstände, welche in ihrem Haushalte (Wirtshaus) nicht mehr als 1 kg Kaffee (roh oder gebrannt) für jede im Haushalte verfügbare über 4 Jahre alte Person besitzen, haben Anspruch auf Kaffeekarten für alle im Haushalte befindlichen Personen im Alter über 4 Jahre.

Die Kaffeekarten werden in den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen verabfolgt. Die Haushaltungsvorstände, welchen ein Anspruch auf Kaffeekarten zusteht, haben sich mit dem polizeilichen Meldesettel, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leibweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission an dem unten angegebenen Tage einzufinden, wo folgende Erklärung mit ihnen aufgenommen werden wird: „Ich gebe hiermit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß sich in meinem Haushalte nicht mehr als 1 kg Kaffee (roh oder gebrannt) für jede im Haushalte verfügbare Person, Kinder unter 4 Jahren nicht eingerechnet, befindet. In meinem Haushalte werden einschließlich meiner Person insgesamt . . . Personen, Kinder unter 4 Jahren nicht eingerechnet, verstoffigt. Außerdem wohnen in meinem Haushalte . . . nicht verfügbare über 4 Jahre alte Personen. Ich bin mir bewußt, daß unrichtige Angaben strenge bestraft und die verschwiegenen Vorräte zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Ich bestätige den Empfang von . . . Kaffeekarten.“

An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Meldesettel desselben legitimiertes Mitglied der Haushaltung die Erklärung abgeben und die Kaffeekarten in Empfang nehmen.

Die Kaffeekarten, welche für die über die Haushaltungsvorstände nicht verfügbaren anspruchsberechtigten Personen bestimmt sind, hat er diesen anzufolgen.

Die gebührenden Kaffeekarten werden gleichzeitig mit den Brot- und Zuckerarten zur Verteilung gelangen.

Jede Änderung in der Zahl der Angehörigen des Haushaltes hat der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission anzumelden.

Die Mittelstücke der Anweisarten über den Verbrauch von Kaffee (Kaffeekarten) sind während der Dauer der laufenden Verbrauchsperiode von den Verbrauchern aufzubewahren.

Die Anmeldung des Anspruches auf Kaffeekarten findet statt für Haushaltungsvorstände mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—F am 10. Juli 1916

G—M am 11. Juli 1916

N—R am 12. Juli 1916

S—Z am 13. Juli 1916

in der Zeit zwischen 8 Uhr früh
und 4 Uhr nachmittags.

Diejenigen Haushaltungsvorstände, insbesondere Landwirte, welche nicht im Bezuge von Brot- und Mehlarten stehen, jedoch auf Kaffeekarten Anspruch besitzen, haben diesen Anspruch in gleicher Weise bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission an dem für ihren Namen festgesetzten Tage anzumelden und dort die Erklärung zu unterfertigen.

Neue Haushaltungsvorstände, die in Anbetracht der Höhe ihrer Kaffeevorräte gegenwärtig eine Erklärung in der oben angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben den Anspruch auf Anfolgerung von Kaffeekarten erst nach Verminderung ihres Vorrates auf oder unter die festgesetzte Menge von 1 kg für jede im Haushalte verfügbare mehr als 4 Jahre alte Person. Der Eintritt dieses Zeitpunktes ist beweis Erhaltes der Kaffeekarten durch die Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung in der zuständigen Brot- und Mehlkommission anzumelden.

Die Kaffeekarten sind öffentliche Urkunden; die Fälschung derselben wird nach dem Strafgesetze geahndet.

Wer eine von ihm im Sinne dieser Verordnung geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen dieser Verordnung in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verhängt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Gehülfe k. k. Hofkanzler
am 3. Juli 1916.